

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1968	Nummer 134
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203308	26. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des BWGöD; Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 21 Abs. 4	1696
2037	10. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD)	1696
2103	4. 10. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Illegalität der Einreise im Sinne der Übernahmeabkommen	1696
21261	4. 10. 1968	RdErl. d. Innenministers Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Cholera-Schutzimpfungen	1697
764	20. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gewährung von Spenden durch Sparkassen	1697

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Kultusminister	
20. 9. 1968	RdErl. — Ferienordnung für die Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen	1697
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 39. und 40. Sitzung (29. Sitzungsabschnitt) am 1. und 2. Oktober 1968 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1698
	Tagesordnung für die 41. und 42. Sitzung (30. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 22. Oktober und Mittwoch, dem 23. Oktober 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1701

I.

2037

203308

Durchführung des BWGöD**Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 21 Abs. 4**RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1968 —
B 6130 — 3.3 — IV 1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Urteilen vom 10. 3. 1966 — BVerwG VIII C 35. 65 — (RzW 1967 S. 190) und vom 15. 6. 1967 — BVerwG VIII C 67. 65 — (RzW 1967 S. 571) zur Auslegung des § 21 a BWGöD ausgeführt, daß Bezüge nach dieser Vorschrift auch beansprucht werden können, ohne daß das Recht auf bevorzugte Wiedereinstellung (§ 21 Abs. 2, § 9 Abs. 1 BWGöD) geltend gemacht wird, und daß sie auch solchen Geschädigten zustehen, deren Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst tarifrechtliche Gründe entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, wie bei geschädigten Angestellten und Arbeitern i. S. des § 21 Abs. 2 BWGöD, die das Recht auf bevorzugte Wiedereinstellung nicht geltend gemacht oder darauf verzichtet haben oder denen das Recht auf bevorzugte Wiedereinstellung mangels Vorliegen der sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinstellung i. S. des § 9 Abs. 1 BWGöD nicht anerkannt werden konnte, der Schadenszeitraum für die Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 BWGöD zu begrenzen ist.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1967 zugrunde liegende Auslegung des § 21 a BWGöD, wonach auch in den vorgenannten Fällen Bezüge nach § 21 a Abs. 1 BWGöD zustehen, beruht u. a. auf der Erwägung, daß die Rechtslage der unter § 21 Abs. 2 BWGöD fallenden Angestellten und Arbeiter für die Dauer der Arbeitsfähigkeit derjenigen entspricht, in der sich die unter § 21 Abs. 1 BWGöD fallenden Angestellten und Arbeiter befinden. Diese erhalten, wenn ihre Wiedereinstellung aus tarifrechtlichen Gründen unterbleibt, Versorgung entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 3 BWGöD, wie wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1951) in den Ruhestand getreten wären.

Aus dieser Gleichstellung muß gefolgert werden, daß in den eingangs genannten Fällen des § 21 Abs. 2 BWGöD beim Ausgleich des Schadens in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 BWGöD ein Verbleiben im öffentlichen Dienst über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hinaus nicht unterstellt werden kann. Andererseits kann es nicht auf etwaige Hinderungsgründe ankommen, die vor diesem Zeitpunkt einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst entgegengestanden haben, da erst mit dem Inkrafttreten des BWGöD die Wiedergutmachungsansprüche der Geschädigten hinsichtlich Voraussetzungen und Umfang rechtlich konkretisiert worden sind. Hiernach ist bei der Wiedergutmachung nach § 21 Abs. 4 BWGöD in den vorgenannten Fällen einheitlich der 1. April 1951 als Ende des Schadenszeitraumes zugrunde zu legen.

Abschnitt II der Richtlinien für die Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 21 Abs. 4 BWGöD, die ich mit RdErl. v. 7. 12. 1956 (SMBL. NW. 203308) veröffentlicht habe, wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

Hat ein arbeitsfähiger Geschädigter das Recht auf bevorzugte Wiedereinstellung nicht geltend gemacht oder darauf verzichtet oder ist ihm der Anspruch auf bevorzugte Wiedereinstellung wegen Nichtvorliegens der sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinstellung im Sinne des § 9 Abs. 1 BWGöD nicht zuerkannt worden, so endet der Schadenszeitraum — abweichend von Absatz 1 Satz 1 — mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. April 1951).

— MBL. NW. 1968 S. 1696.

Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD)RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1968 —
B 1175 — 8 — IV 1

Nachstehenden an die obersten Bundesbehörden gerichteten Runderlaß des Bundesministers des Innern vom 5. 8. 1968 — D II 6 — 231 370 — 1653/68 — gebe ich bekannt. Ich bitte, in den Fällen, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, entsprechend zu verfahren.

„Bei geschädigten Angestellten und Arbeitern mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe Lohn, deren Wiedergutmachungsanspruch sich gegen den Bund richtet, bemessen sich die Versorgungsbezüge nach den für die Geschädigten früher maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruheverfügungs- oder Ruhe Lohnordnungen oder Einzelarbeitsverträgen. Nach diesen früheren Versorgungsregelungen richtet sich auch die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus Zusatzversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BWGöD).

In den hiernach maßgebenden früheren Versorgungsstatuten ist für die Renten anrechnung vielfach die Bestimmung enthalten, daß die Ruheverfügung bzw. der Ruhe Lohn des Versorgungsberechtigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres zusammen mit den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen 75 v. H. der Ruheverfügungs- bzw. Ruhe Lohnfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen darf und daß die Ruheverfügung bzw. der Ruhe Lohn um den übersteigenden Betrag zu kürzen ist. Solche oder ähnliche Bestimmungen können bei wiedergutmachungsberechtigten Angestellten und Arbeitern nach § 21 Abs. 1 BWGöD gelegentlich zu einer für sie ungünstigeren Renten anrechnung führen als sie für vergleichbare nichtgeschädigte Angestellte und Arbeiter in § 52 Abs. 4 G 131 geregelt ist.

Zur Vermeidung eines solchen Ergebnisses bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß in den in Betracht kommenden Fällen § 52 Abs. 4 G 131 sinngemäß angewendet wird.“

— MBL. NW. 1968 S. 1696.

2103

**Ausländerwesen
Illegalität der Einreise
im Sinne der Übernahmeabkommen**RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1968 —
I C 3.43. 17

I.

Die Übernahme von Drittausländern im Rahmen der zweiseitigen Abkommen zur Übernahme von Personen an der Grenze (Übernahmeabkommen) ist davon abhängig, daß es sich um eine „rechtswidrige Einreise“ (so deutsch-schweizerisches Abkommen vom 25. 10. 1954 — BAnz. 1955 Nr. 19) handelt. Die rechtswidrige Einreise im Sinne des Übernahmeabkommens ist von der rechtswidrigen Einreise im Sinne der Vorschriften des deutschen Ausländerrechts zu unterscheiden.

Rechtswidrig im Sinne des deutschen Ausländerrechts ist jede Einreise, die gegen die Vorschriften des Ausländergesetzes und der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz verstößt. Rechtswidrig im Sinne des Übernahmeabkommens ist hingegen nur eine Einreise, die ohne eine besondere oder allgemein erteilte Erlaubnis außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen oder unter sonstiger Umgehung der Paßkontrolle oder unter Täuschung der Grenzdienststellen durch Vorlage gefälschter oder sich nicht auf die eigene Person beziehender Grenzübertrittspapiere erfolgt ist.

Soweit Übernahmeverpflichtungen für Drittausländer in Übernahmeabkommen mit anderen Staaten eine Einreise „ohne Einreiseerlaubnis“ (Abkommen mit Dänemark vom 15. Mai 1964 — BAnz. 1954, Nr. 120 —, Norwegen vom 18. März 1955 — BAnz. 1955, Nr. 84 —, Österreich vom 19. Juli 1961 — BAnz. 1961, Nr. 169 — und Schweden vom 15. Mai 1964 — BAnz. 1954, Nr. 120 —) oder eine unbefugte Einreise (Abkommen mit den Beneluxstaaten vom 17. Mai 1966 — GMBI. S. 339 —, Frankreich vom 22. Januar 1960 — BAnz. 1960, Nr. 63 —) voraussetzen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Das bedeutet, daß Drittausländer, denen die deutschen Grenzbehörden die Einreise auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks oder eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis gestattet haben, selbst dann nicht rechtswidrig (ohne Erlaubnis, unbefugt) im Sinne der Übernahmeabkommen einreisen, wenn sie den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken benutzen, die durch die Aufenthaltserlaubnis oder die Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis nicht gedeckt werden. Das gilt z. B. bei Ausländern, denen eine Einreise ohne Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks als Tourist gestattet worden ist, die dann aber eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, sowie bei Ausländern, denen die Einreise auf Grund eines Durchreisesehtvermerks gestattet worden ist, die den Aufenthalt im Bundesgebiet jedoch zu anderen als Durchreisewecken benutzen wollen. Solche Einreisen sind nach den ausländerrechtlichen Vorschriften rechtswidrig, erzeugen aber nach den Übernahmeabkommen für den Vertragspartner keine Übernahmeverpflichtung.

II.

Zur Vermeidung von Rückfragen und damit verbundenen Verzögerungen ist es notwendig, bei der Stellung von Übernahmeanträgen u. a. anzugeben, aus welchem Grund der Tatbestand der illegalen Einreise im Sinne der unter I erwähnten Definition als erfüllt anzusehen ist. Im allgemeinen dürfte dabei eine Mitteilung darüber ausreichen, auf welche Weise und an welchem Ort die Grenze überschritten worden ist.

Mein RdErl. v. 1. 4. 1966 (n. v.) — I C 3/43. 17 wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1696.

21261

Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Cholera- Schutzimpfungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1968 —
VI A 4 — 44. 24. 14

In dem RdErl. v. 4. 1. 1968 (MBl. NW. S. 143; SMI. NW. 21261) wird unter Nummer 1.1 folgende Nummer 10 eingefügt:

10. Bad Godesberg: Gelbfieber-Impfstation Dr. Erich Martin, Weststraße 10.

— MBl. NW. 1968 S. 1697.

764

Gewährung von Spenden durch Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 9. 1968 — I/C 1 — 182 — 56 — 68/68

Die Gewährung von Spenden an den eigenen Gewährträger ist nicht zulässig, es sei denn, daß Spenden aus ähnlichem Anlaß in entsprechendem Umfang auch anderen Empfängern zugewendet würden.

Spenden mit örtlichem Charakter für gemeinnützige, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke können gewährt werden, wenn der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung beachtet wird. Die Höhe der Spenden muß in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsumfang und zur Ertragslage stehen. Das gleiche gilt für Aufwendungen aus Anlaß von Jubiläen und ähnlichen Anlässen.

Hiervon unberührt bleiben Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

— MBl. NW. 1968 S. 1697.

II.

Kultusminister

Ferienordnung für die Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1968 —
IV B 1. 36 — 70/0 Nr. 3429/68, IV A

Die Ferienzeiten für das Jahr 1969 für die Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen lege ich wie folgt fest:

Ende des Wintersemesters
18. Januar (letzter Studientag)

Beginn des Sommersemesters
19. Februar (erster Studientag)

Ende des Sommersemesters
28. Juni (letzter Studientag)

Beginn des Wintersemesters
1. September (erster Studientag)

An die Regierungspräsidenten des Landes,
das Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1968 S. 1697.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 39. und 40. Sitzung (29. Sitzungsabschnitt) am 1. und 2. Oktober 1968
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 1. und 2. Oktober 1968
—		725	Entwurf eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	Der Gesetzentwurf, dessen Überweisung durch Beschluß des Landtags vom 14. Mai 1968 an den Ausschuß für Soziales und Gesundheit erfolgte, wurde einstimmig an den Justizausschuß zur Mitberatung überwiesen. (1. 10. 1968)
—		894	Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“; hier: Änderung in der Besetzung	Der Vorschlag gemäß Drucksache Nr. 894 wurde bei einer Stimmenthaltung, im übrigen einstimmig, angenommen. (1. 10. 1968)
1		891 898 776 798	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Lemgo	Die Ziffer 1 des Ausschlußantrags — Drucksache Nr. 891 — wurde mit 90 gegen 80 Stimmen angenommen und damit der Änderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 798 — abgelehnt. Die Ziffer 2 des Ausschlußantrags — Drucksache Nr. 891 — ist durch den Ergänzenden Bericht des Kommunalpolitischen Ausschusses — Drucksache Nr. 898 — überholt. Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 898 — mit Mehrheit verabschiedet. (2. 10. 1968)
2		893 744 766	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	Die Ziffer 1 des Ausschlußantrags — Drucksache Nr. 893 — wurde mit Mehrheit angenommen und damit der Änderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 766 — abgelehnt. Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend der Ziffer 2 des Ausschlußantrags — Drucksache Nr. 893 — mit Mehrheit verabschiedet. (2. 10. 1968)
3		889	Entwurf eines Gesetzes über Gebühren nach dem Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutgebührengesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (1. 10. 1968)
4		892	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet.
		897	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. (2. 10. 1968)
5		886 848	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Kirchspiel Freckenhorst, Landkreis Warendorf, in die Stadt Freckenhorst	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 848 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 886 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (1. 10. 1968)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 1. und 2. Oktober 1968
6	887 849	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Oberbruch-Dremmen, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 849 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 887 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (1. 10. 1968)
7	888 862	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Marienloh, Landkreis Paderborn, in die Stadt Paderborn	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 862 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 888 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (1. 10. 1968)
8	820	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen. (1. 10. 1968)
9	821	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1969 (Finanzausgleichsgesetz — FAG 1969)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (1. 10. 1968)
10	867	Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 1968 bis 1972	Die Vorlage wurde einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen. (1. 10. 1968)
11	845	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Geldern	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen. (2. 10. 1968)
12	846	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen. (2. 10. 1968)
13	850	Entwurf eines Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen. (2. 10. 1968)
14	851	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Euskirchen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen. (2. 10. 1968)
15	852	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Oberbergischen Kreises	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen. (2. 10. 1968)
—	771	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford	Unter Aufhebung des Beschlusses des Landtags vom 17. September 1968 wurden die beiden Gesetzentwürfe mit Mehrheit an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen. (2. 10. 1968)
—	806	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheld	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 1. und 2. Oktober 1968
16	880	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 880 — wurde bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen. (2. 10. 1968)
17	881	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1968	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 881 — wurde einstimmig angenommen. (2. 10. 1968)
18	884	Antrag der Fraktion der SPD betr. Bestellung eines Ausschusses für Gebietsreform	Der Antrag wurde mit der Änderung mit Mehrheit angenommen, daß der Ausschuß die Bezeichnung „Ausschuß für Verwaltungsreform“ erhält. (2. 10. 1968)
19	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 22 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (1. 10. 1968)

TAGESORDNUNG

für die 41. und 42. Sitzung (30. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 22. Oktober, und Mittwoch, dem 23. Oktober 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Die Plenarsitzungen beginnen jeweils um 10.30 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1		928	Fragestunde	
2		913	Nachwahl eines Beisitzers für den Landeswahlausschuß	
			I. Gesetze	
			a) Gesetze in 2. Lesung	
3		926 863	Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)	und 3. Lesung
4		927 694	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	
			b) Gesetze in 1. Lesung	
5		901	Regierungsvorlage: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	
6		904	Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung damit:	
		906	Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	
7		910	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Alfken, Kirchborch und Nordborch, Landkreis Paderborn	
8		911	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen, Landkreis Borken	
9		920	Fraktion der CDU: Entwurf eines Gesetzes über den Ersatz von Schäden anlässlich von Tumulten im Lande Nordrhein-Westfalen (Tumultschädengesetz — TschG NW)	
			II. Staatsverträge	
10		925 858	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schifffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen Berichterstatter: Abg. Volmert (CDU)	

Nummer der Tages- ordnung		Inhalt	Bemerkungen
		III. Ausschlußberichte	
11	915	Justizausschuß: Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten	
		IV. Anträge	
12	896	Fraktion der CDU: Entwurf des Haushaltsgesetzes 1969 — Drucksache Nr. 820 — sowie Mittelfristige Finanzplanungen des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksachen Nrn. 561 und 867 —	
13	900	Fraktion der CDU: Fünftes Besoldungsänderungsgesetz; hier: Einweisung in Stellen	
14	923	Fraktion der CDU: Besoldungsrechtliche Gleichstellung der Lehrer an berufsbildenden Schulen und Ingenieurschulen mit Lehrern an Gymnasien	
15	924	Fraktion der CDU: Besoldungsrechtliche Fragen bei lebensälteren Polizeimeistern und Wechseldienstzulage	
		V. Petitionen	
16	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 23 —	

— MBI. NW. 1968 S. 1701.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.